

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft Schweizer Volkstanzkeise, nachfolgend abgekürzt ASV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Die ASV ist als Dachorganisation politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1. Die ASV fördert den Volkstanz unter anderem durch Zusammenarbeit unter den Volkstanzkreisen und durch nationale und internationale Beziehungen.
2. Die ASV fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Volkstanzkreisen und verwandten Organisationen.
3. Die ASV unterstützt die Mitglieder in verschiedenen Bereichen insbesondere in der Aus- und Weiterbildung der Tanzleitung.
4. Die ASV kann bei Bedarf auch verwandte Gebiete in ihre Arbeit einbeziehen.
5. Die ASV kann Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen unterstützen und selbst bei solchen Vereinigungen Mitglied werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die ASV hat
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Kollektivmitglieder
 - c) Zugewandte Organisationen
 - d) Ehrenmitglieder
2. Die Bewerbung für eine Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.
3. Ein Austritt aus der ASV erfolgt schriftlich zuhanden des Vorstandes auf die nächstfolgende Delegiertenversammlung. Der Mitgliederbeitrag ist für das volle Kalenderjahr zu leisten.

Art. 4 Einzelmitglieder Kollektivmitglieder und zugewandte Organisationen

1. Einzelmitglieder können nur Volkstanzkreise werden. Ein Volkstanzkreis ist eine Gruppe, die in- und ausländische Volkstänze tanzt.
2. Kollektivmitglieder können Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen werden. Ein Kollektivmitglied ist eine Vereinigung mit ähnlicher Struktur wie die ASV.

3. Zugewandte Organisationen können juristische Personen oder Firmen werden, die mit ihrer Unternehmung Ziele verfolgen, die dem Volkstanz dienen und die Zielsetzung der ASV unterstützen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

1. Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich um den Volkstanz oder die ASV verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Art. 6 Organe

1. Die Organe der ASV sind
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
 - d) die Volkstanzkommission
 - e) Fachkommissionen und Projektgruppen

Art. 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden oder wenn dies 1/3 aller Mitglieder wünscht.
Es kann nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, die den Mitgliedern drei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben wurden.
2. Die Delegiertenversammlung umfasst:
2 Vertreterinnen oder Vertreter aus jedem angeschlossenen Volkstanzkreis
2 Vertreterinnen oder Vertreter von jedem Kollektivmitglied
1 Vertreterin oder Vertreter von jeder zugewandten Organisation
3. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter haben je eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Abstimmungen je eine Stimme. Die Ehrenmitglieder haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht, ausgenommen als Vertretung eines Mitgliedes (Volkstanzkreis/Zugewandte Organisation). Die Ehrenmitglieder, Vertreterinnen oder Vertreter der Fachkommissionen und Projektgruppen haben beratende Stimme.
4. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte
 - b) Rechnungsabnahme und Décharge-Erteilung sowie Abnahme des Budgets
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Wahlen
 - e) des Präsidenten / der Präsidentin

- f) der Mitglieder des Vorstandes
 - g) der Mitglieder der Volkstanzkommission sowie der übrigen Fachkommissionen
 - h) Wahl der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen.
 - i) Behandlung von Anträgen und Anregungen
 - j) Änderungen der Statuten mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Festlegung der Reglemente, wie z.B.:
 - m) Aufnahme neuer Mitglieder
 - n) Spesen und Entschädigungen
 - o) Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen
 - p) Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, falls dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand umfasst:
Präsidentin oder Präsident
Vizepräsidentin oder Vizepräsident
Kassierin oder Kassier
Aktuarin oder Aktuar
Vertreterin oder Vertreter der Volkstanzkommission.
2. Der Präsident/die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und wiederwählbar, jedoch auf eine Amtszeit von maximal 12 Jahren.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines angeschlossenen Volkstanzkreises sein. Jeder Volkstanzkreis kann nur ein Vorstandsmitglied stellen.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte der ASV. Er behandelt die Geschäfte, die nicht durch die Statuten, Vereinsbeschluss oder Gesetz einem anderen Organ zur Beschlussfassung übertragen sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin zusammen oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. In diesem Falle müssen alle Vorstandsmitglieder angefragt werden.
5. Der Vorstand verpflichtet den Verein gegen aussen durch Kollektivunterschrift.

6. Der Vorstand bestimmt die Projektgruppen
7. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Mitglieder der Fachkommissionen und Projektgruppen sowie externe Fachleute beiziehen. Externe Fachleute können vom Vorstand auch in Fachkommissionen und Projektgruppen delegiert werden.
8. Der Präsident / die Präsidentin vertritt die ASV nach aussen.

Art. 10 **Rechnungsrevisoren / -revisorinnen**

1. Auf je eine Amtsdauer von vier Jahren werden zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen gewählt. Nach zwei Jahren scheidet ein/eine RevisorIn aus. Sie sind für die nächste Wahlperiode nicht wiederwählbar.
2. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung.

Art. 11 **Volkstanzkommission**

1. Die Volkstanzkommission ist zuständig für die Belange des Volkstanzes.
Dazu gehören u.a.:
Aus- und Weiterbildung
Koordination des Volkstanzrepertoires
Vertretung der ASV in Fragen des Volkstanzes
2. Die Volkstanzkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Die Volkstanzkommission organisiert sich selbst und bestimmt den Vorsitz und die Vertretung im Vorstand und nach aussen.

IV. Finanzielles

Art. 12 **Geldmittel**

1. Die Einkünfte der ASV bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Vermögenserträgen
 - c) Beiträgen der öffentlichen Hand
 - d) Schenkungen und Vermächtnisse
 - e) Erlös aus Veranstaltungen, Sammlungen, Materialverkauf und dergleichen
2. Für die Verbindlichkeiten der ASV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 **Mitgliederbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages bemisst sich an der Mitgliederzahl der einzelnen Volkstanzkreise.

2. Der Grundbetrag pro Mitglied der einzelnen Volkstanzkreise wird jeweils von der Delegiertenversammlung festgesetzt und bleibt bis zu einem neuen Beschluss bestehen.
3. Ein Mindestbeitrag pro Mitglied (Volkstanzkreis/Zugewandte Organisation) kann festgesetzt werden.

Art. 14 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 15 Entschädigungen

1. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich.
2. Der Vorstand entscheidet über Spesen und Auslagen im Rahmen der gültigen Reglemente.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 16 Anspruch auf das Vereinsvermögen

1. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen unter die angeschlossenen Volkstanzkreise entsprechend ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt. Das Archiv und die Bibliothek sind der Schweizerischen Landesbibliothek zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 8. November 2008 in Huttwil von der Delegiertenversammlung der ASV genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 2006.

St. Gallen, 8. November 2008

Die Präsidentin: Christine Huber

